

Zusammenfassung der Ergebnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **7 (1997)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Rolle der Bürger und Bauern ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Untersuchungsgegenstand der Geschichtsforschung geworden. Dies hat dazu geführt, bestimmte Prozesse der Geschichte, wie z.B. die Reformation, aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Wäre die Reformation ohne die Mitwirkung des Volkes überhaupt realisierbar gewesen? Die Reformatoren erkannten die Bedeutung des gemeinen Mannes für die Verwirklichung der neuen Ideen und bauten ihre Kirche theologisch von der Gemeinde her auf. Die Gemeinde müsse – so argumentierte Martin Luther 1523 – über die richtige Lehre urteilen und den Seelsorger wählen und absetzen. Bekanntlich gelangte dennoch 1555 auf dem Augsburger Reichstag das Prinzip «cuius regio, eius religio» zum Durchbruch, wonach der Staat das Recht hatte, die Konfession seiner Untertanen zu bestimmen. Somit wurde den Gemeinden ihre Entscheidungsfreiheit abgesprochen. Offen bleibt deshalb die Frage, was aus der Reformation im Deutschen Reich geworden wäre, wenn sich die ursprünglich propagierte Idee einer religiösen Erneuerung aufgrund der Entscheidung der als mündig anerkannten Christen durchgesetzt hätte.

Zumindest regional begrenzte Antworten auf diese Frage ermöglicht die Analyse der historischen Ereignisse im Gebiet des heutigen Kantons Graubünden. Mit zwei Verfassungsurkunden, den sogenannten Ilanzer Artikelbriefen von 1524 und 1526, schuf der neu entstandene «Freistaat Gemeiner Drei Bünde» die rechtlichen Voraussetzungen für die freie Konfessionswahl im Rahmen der von ihm anerkannten Bekenntnisse, des katholischen und des reformierten. Innerhalb jedes Dorfes entschied die Mehrheit. Als einziger Fall dieser Art verdient Graubünden deshalb besondere Aufmerksamkeit. Der Weg der einzelnen Siedlungseinheiten zu ihrer Entscheidungsfreiheit muss seit der vorreformatorischen Zeit verfolgt werden.

Im Spätmittelalter waren in Bünden die «Nachbarschaften» – Wirtschaftseinheiten, welche Unterteilungen der Gerichtsgemeinden bildeten – für die Kirche auf lokaler Ebene zuständig. Sie trugen durch zahlreiche Stiftungen von Kapellen und Pfründen zu einer erheblichen Verbesserung der Seelsorge bei. Zwischen 1384 und 1525 kamen mindestens 119 kirchliche Stiftungen zustande, die vornehmlich von den Nachbarschaften getätigt wurden. Vergleicht man die Zahl der um 1520 existierenden Pfrün-

den mit jener der errichteten Seelsorgestellen, so ergibt sich ein eindruckliches Resultat: Die kommunalen Stiftungen unterhielten am Vorabend der Reformation mehr als ein Viertel der hauptamtlich tätigen Priester.

Das Interesse der Bauern und Bürger am kirchlichen Angebot lässt sich mit dem Wunsch nach intensiverer sakramentaler Betreuung und vermehrter Teilnahme an der Eucharistiefeier erklären. Diese Beobachtung wird unterstützt durch Ergebnisse verschiedener in den letzten Jahren durchgeführter Untersuchungen: das Kirchenvolk legte Wert auf die tägliche Feier der Messe, die Taufe der Kinder, die Erteilung der Sterbesakramente und die Bestattung der Toten im Kreis der Gemeinde.

Eine Kultstätte am Ort vermittelte den Bauern den Eindruck, Gott und den Heiligen näher zu sein. Zudem profitierte die ganze Dorfgemeinde vom Schutz, den der Heilige als Patron der Dorfkirche den Dorfbewohnern mit seiner Anwesenheit in ihrer Gemeinde bot. Das Vertrauen auf die Hilfe übernatürlicher Kräfte half den Gläubigen, mit der alltäglichen Angst vor der unberechenbaren Natur fertig zu werden. Man wählte sich Heilige, welchen man besondere Schutzhilfe auf demjenigen Gebiet zutraute, das für den Alltag wichtig war. Diese fungierten dann als Fürsprecher im Himmel und bewahrten die Gemeinde, wie man glaubte, vor Krankheiten und Missernten.

Zu den religiösen gesellten sich jedoch weitere wichtige Motive. Schon Karl Siegfried Bader hat auf die Bedeutung der Kirche im Dorf als Statussymbol der dörflichen Gemeinde hingewiesen. Dieser Gedanke kann noch weiter ausgebaut werden: Indem die Nachbarschaft als Stifterin auftrat, konstituierte sie sich als Körperschaft, als rechtlicher Verband. Ihre Entwicklung von der Wirtschaftseinheit zu einer politischen Gemeinde – die heutigen Bündner Gemeinden entsprechen mit wenigen Ausnahmen den damaligen Nachbarschaften – verlief deshalb nicht zuletzt über die Bildung der Dorfsiedlung als Kirchengemeinde.

Die emotionale Bindung zur Dorfkirche führte dazu, dass der Besuch der oft weit entfernten Pfarrkirche zunehmend vernachlässigt wurde. Die Filialgemeinden unternahmen alles in ihrer Macht Stehende, um durch Aufstockung des Stiftungskapitals Pfarrechte für die Pfründe in ihrem Dorf zu gewinnen. Die Unabhängigkeit von der Mutterkirche und die Erhebung der Filialgemeinde zur eigenständigen Pfarrei wurden auf diese Weise angestrebt. Nur schon zwischen 1450 und 1525 bildeten sich etwa 20 neue Pfarrbezirke.

In ihrer Eigenschaft als Stiftungsinstanzen gewannen die Nachbarschaften zunehmend an Einfluss auf das kirchliche Leben. Dies geschah vor allem durch die Bedingungen, die sie an den Genuss der von ihnen errichteten Pfründen zwecks Ausübung der Seelsorge knüpften und durch den Erwerb patronaler Rechte (Verwaltung des Kirchenvermögens, Wahl des Priesters usw.). Hinter den religiös motivierten Handlungen sind demzufolge auch «politische» Ziele erkennbar. Von den ca. 238 Pfründen, die es um 1520 auf dem Gebiet der Drei Bünde (die Stadt Chur und das Puschlav sind aus der Untersuchung ausgeklammert) existierten, besaßen die Kirchengenossen für mehr als ein Drittel die Aufsicht über das Pfründgut, und sie waren nachweislich an der Besetzung von mindestens 45 Seelsorgestellen beteiligt. Die Bedeutung dieser Zahlen kommt erst dann richtig zum Ausdruck, wenn man bedenkt, dass sich zur gleichen Zeit in den meisten Gebieten Europas Patronatsrechte fast ausschliesslich in den Händen der Herrschaft befanden.

Die Dezentralisierung der kirchlichen Organisation ging nach der Verabschiedung der Ilanzer Artikelbriefe weiter. Diese sanktionierten das Recht jeder Kirchgemeinde, ihren Seelsorger selber zu wählen, schränkten die Jurisdiktionsgewalt der geistlichen Gerichte im Land drastisch ein, hoben die von den Reformatoren für heilsirrelevant erklärten Seelenmessen auf, senkten den Grosszehnten auf den fünfzehnten Teil und schafften den kleinen ab. Ähnliche Forderungen sind aus anderen «Bauernprogrammen» der Zeit bekannt. Bemerkenswert ist indessen, dass in den Drei Bünden die Artikel von einer katholischen Gemeindemehrheit verabschiedet wurden.

Im Jahr 1526 beschlossen die Drei Bünde, auch die Religionsfreiheit im Lande zu gewähren. Jeder Siedlungsverband konnte nach eigenem Ermessen frei über seine internen religiösen Angelegenheiten entscheiden. Diese Möglichkeit veränderte die kirchlichen Verhältnisse im Land entscheidend. Die Nachbarschaften konstituierten sich als unabhängige Kirchengemeinden, stellten ihre Pfarrer auf Vertragsbasis an und säkularisierten die Güter ihrer Pfründen, und zwar nicht nur die reformierten, die sich folglich nicht mehr am Kirchenrecht orientierten, sondern auch die katholischen.

Die Eigenständigkeit der Bündner Gemeinden, die durch die Ilanzer Artikel und die Einführung der Reformation noch verstärkt wurde, hemmte anfänglich die Bildung einer kirchlichen Autorität. Weder dem Bischof

von Chur noch der Evangelisch-rätischen Synode gelang es bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, verbindliche Anordnungen für die Kirchengemeinden der jeweiligen Konfession zu treffen.

Wenn die Dezentralisierung der Kirchenorganisation vor der Reformation das Seelsorgeangebot erweitert hatte, so führte die Entwicklung nach 1525 zu einer Verschlechterung der religiösen Betreuung, weil die meisten Pfarrstellen nicht mehr genügend ausgestattet waren, um einem Geistlichen ein angemessenes Einkommen sichern zu können. Negativ auf das Vermögen der Pfründen wirkte sich hauptsächlich – unter dem Einfluss der reformierten Lehre – der Rückzug vieler Jahrzeitstiftungen aus. Doch auch die Aufteilung der Pfarreien und der Verkauf von Widumgütern schmälerten das zur Verfügung stehende Kapital. Zahlreiche Pfründen konnten nicht mehr besetzt werden, nicht zuletzt wegen Mangel an Seelsorgern. Die erfolglosen Bemühungen vieler Dörfer, einen Geistlichen zu finden, indizieren deutlich die schwierige Situation der Seelsorge in Graubünden im 16. Jahrhundert.

Auf die Frage, warum einige Dörfer weiterhin katholisch blieben, während andere zur Reformation übertraten, gibt es keine eindeutige Antwort. Die Freiheit zur Selbstbestimmung, die jede Kirchengemeinde genoss, liess verschiedene Faktoren bei der Wahl der einen oder der anderen Glaubensrichtung den Ausschlag geben. Mikrostudien erlauben eine lokalspezifische Differenzierung. Die gleichberechtigte Koexistenz beider Konfessionen in einem Land, in dem kein Staatskirchentum herrschte, zeigt, dass in Gemeinden, die frei über ihren Glauben entscheiden konnten, Evangelische und Altgläubige die gleichen Erfolgschancen besaßen.

Die Drei Bünde bildeten keinen Staat im modernen Sinn. Alle Merkmale, die den frühmodernen Staat in Europa ausmachen, d.h. Steuer- und Rechtshoheit, zentrales Heer und Bürokratie, fehlten hier weitgehend. Die Kriegsorganisation fand auf der Ebene der Hochgerichte statt, während die Rechtshoheit bei den Gerichtsgemeinden lag. Nur sporadisch erliess der Bundstag Verordnungen, die für das Territorium einzelner Bünde oder für den Gesamtstaat verbindlich waren. Entscheidend war, dass die Souveränität nicht beim Zentralstaat, sondern bei der Gesamtheit der Gerichtsgemeinden lag. Der Bündner Staat blieb deshalb trotz gemeinsamer Organisation durch den Bundesvertrag von 1524 stark föderalistisch. Die nach aussen eifersüchtig verteidigte Gemeindeautonomie erwies sich als hemmender Faktor für die Entstehung eines starken Staates. Die Grenzen der

Staatsform der Drei Bünde zeigten sich bei den Konflikten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, welche fast zur Auflösung der Republik führten. Die konfessionelle Spaltung des Landes ist ein Beweis dafür, dass es der Religion nicht gelang, das Defizit an Zusammengehörigkeit zu überwinden.